

daß bei allen Maßnahmen die Interessen der Beteiligten in Übereinstimmung gebracht werden.

5. Die juristische Selbständigkeit der Mitgliedsbetriebe und ihre Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Tätigkeit bleibt erhalten und wird durch den Meliorationsverband respektiert, indem für die Rechtswirksamkeit der grundlegenden Beschlüsse des Verbandsrates die Zustimmung der Mitglieder erforderlich ist.

6. Die Leistungstätigkeit der Verbandsräte wird durch Arbeitsgruppen vorbereitet, deren Zusammensetzung nach fachlichen Gesichtspunkten in der Weise erfolgt, daß ihnen Vertreter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der Auftragnehmer und der Planträger angehören.<sup>10</sup> Damit wird bereits bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsräte nach demokratischen Grundsätzen gearbeitet.

7. Die Organisation der Verbände und ihrer Räte gestattet eine Weiterentwicklung hinsichtlich der Struktur und der Leitung. Die rechtlichen Grundlagen schließen eine Qualifizierung der Leitung durch den Einsatz von hauptamtlichen Kadern in der Leitungstätigkeit nicht aus. Sollte dieser notwendig werden, so könnte der Verband in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern entsprechende Beschlüsse fassen. Dies muß m. E. auch für die Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeiten des Verbandes gelten, die in Form von Reparatur- oder anderen Hilfsleistungen für die Mitgliedsbetriebe denkbar sind und über gemeinsame Investitionen realisiert werden müßten. So wäre z. B. die Organisation von Reparaturstationen als juristische Personen im Rahmen des Verbandes nicht ausgeschlossen.<sup>11</sup>

Neben den genannten Merkmalen, die die Meliorationsverbände als Leitungsgemeinschaften charakterisieren, weisen sie analoge Eigenschaften wie bekannte Kooperationsformen auf. Bemerkenswert ist m. E. dabei die Tatsache, daß im Rahmen der Meliorationsverbände solche Beziehungen eng miteinander verflochten sind, die für die Konsortien, Erzeugnisgruppen und Kooperationsverbände typisch sind.

## II

Die Räte der Meliorationsverbände entwickeln sich zu Konzentrationspunkten und zur organisatorischen Grundlage des kameradschaftlichen Zusammenwirkens der Planträger und der Investitionsträger.

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe als die unmittelbar Verantwortlichen für die Hebung der Bodenfruchtbarkeit und somit als Investitionsträger werden in den Räten der Meliorationsverbände einerseits durch leitende Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften und andererseits durch gewählte Genossenschaftsbauern oder Mitarbeiter volkseigener Güter vertreten. Die Meliorationsgenossenschaften haben bereits in vielen Fällen die Funktion des Hauptinvestitionsträgers übernommen und führen stellvertretend für die jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe die Verhandlungen über den Vertragsabschluß mit den Meliorationsbaubetrieben. In dieser Hinsicht könnten sie auch als Investitionsträgerkonsortien im Sinne der AO über die

**10 Im Meliorationsverband des Bezirkes Magdeburg sind folgende 7 Arbeitsgruppen gebildet worden: AG Prognose, Perspektivplanung und Meliorationsinvestitionen; AG Jahresplanung, sozialistische Betriebswirtschaft, Nutzeffektkontrolle; AG Kooperation und Vertragsbeziehungen; AG Rationalisierung, Technologie und Technik; AG sozialistischer Wettbewerb; AG Bewässerung; AG Qualifizierung.**

**11 Vgl. W. Aims / K. Heuer, „Rechtsfragen der zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen, besonders ihrer Leitung und Finanzierung, im System der Kooperationsgemeinschaften Weimar-Nord“, Staat und Recht, 1968, S. 107 ff.**